



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

Frau

Sachbearbeiterin

Telefon  
(089) 5597-01

Telefax  
(0180) 1000965-1813  
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
10. Februar 2019

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
D2a - 1402 E - I - 1801/2019

Datum  
18. Februar 2019

Sehr geehrte Frau

Ihre zahlreichen Fragen zum Nachlassverfahren wurden mit Schreiben vom  
15. Februar 2019 ausführlich beantwortet.

Sofern Sie dennoch weitergehende Fragen haben, so muss ich Sie auf die Beratung durch einen Rechtsanwalt verweisen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz berät aus grundsätzlichen Erwägungen Privatpersonen in ihren rechtlichen Angelegenheiten nicht. Die Erteilung von Rechtsauskünften und insbesondere die konkrete Beratung in Einzelfällen sind von Gesetzes wegen den rechtsberatenden Berufen, insbesondere den Rechtsanwälten und Notaren, zugewiesen. Ein Rechtsanwalt kann Sie auch darüber beraten, inwiefern Änderungen an Ihrem Erbvertrag noch möglich sind.

Sofern Sie ein konkretes Verfahren beim Nachlassgericht kritisieren, so darf sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz hierzu nicht äußern. Entscheidungen in Nachlasssachen sind nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften

ausschließlich den zuständigen Amtsgerichten - Nachlassgerichten - zugewiesen. Die dort eingesetzten Richter und Rechtspfleger entscheiden hierbei in eigener Verantwortung.

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern, aufzuheben oder auch nur zu kommentieren. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtswittelweg angefochten werden.

Abschließend bitte ich um Verständnis dafür, dass weitere Eingaben, die denselben Sachverhalt betreffen, - nach Prüfung - nicht mehr beantwortet werden gemäß § 17 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern.

Mit freundlichen Grüßen



Regierungsdirektorin